



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 3/18

MA 37 und MA 58, Prüfung der
Bestand- und Pachtverträge der Stadt Wien,
ihr nahestehenden Tochterfirmen und
Vereine auf der Donauinsel sowie
dem gegenüberliegenden Areal
der Neuen Donau (u.a. "Copa Cagrana");
Teil behördliche Bewilligungen für den sicheren Betrieb
Prüfungersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV
vom 25. Mai 2016

KURZFASSUNG

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung war festzustellen, dass die Sicherheit von diversen Anlagen in den betrachteten Uferbereichen der Neuen Donau durch die vorhandenen behördlichen Tätigkeiten grundsätzlich gegeben war. Jede Behörde hat im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags gehandelt und behördliche Verfahren sowie Kontrollen durchgeführt.

Bei der Einschau der Akten zeigte sich jedoch, dass dieselben Betriebe von den einzelnen Behörden im Rahmen der zu vollziehenden verschiedenen Gesetze in einzelnen Punkten unterschiedlich behandelt wurden. Dies betraf die Zeitabstände zwischen den Überprüfungen, die Vorschreibung von externen Gutachten, die Vorschreibung von technischen Spezifikationen sowie abweichende Ortsbezeichnungen derselben Betriebe.

Der Magistratsabteilung 37 als Baubehörde wurde empfohlen, fehlende Unterlagen bzw. die Erwirkung von Baubewilligungen einzufordern, was seitens der Dienststelle zugesagt wurde.

Um die Sicherheit von schwimmenden Anlagen noch vor Saisonbeginn nachzuweisen bzw. auch festzustellen, wurde der Magistratsabteilung 58 als Wasserrechtsbehörde empfohlen, die entsprechenden Gutachten rechtzeitig einzufordern und eine Revision vor Ort gemeinsam mit den erforderlichen Sachverständigen durchzuführen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungsbefugnis.....	8
2. Prüfungsersuchen	8
3. Allgemeines	10
3.1 Historische Betrachtung der Entstehung der Donauinsel	10
3.2 Entwicklung des Bereiches am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana") ...	11
3.3 Entwicklung des Bereiches am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")	12
4. Rechtliche Grundlagen	13
4.1 Gewerberecht	13
4.2 Wasserrecht	13
4.3 Schifffahrtsrecht.....	14
4.4 Veranstaltungsrecht.....	15
4.5 Baurecht	16
5. Feststellungen zu den gewerberechtlichen Bewilligungen.....	16
5.1 Bereich am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")	16
5.2 Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")	17
6. Feststellungen zu den wasserrechtlichen Bewilligungen	18
6.1 Bereich am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")	18
6.2 Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")	20
7. Feststellungen zu den schifffahrtsrechtlichen Bewilligungen	21
7.1 Bereich am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")	21
7.2 Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")	22
8. Feststellungen zu den veranstaltungsrechtlichen Bewilligungen	22
8.1 Bereich am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")	22
8.2 Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")	23
9. Feststellungen zu den baurechtlichen Bewilligungen	24

9.1 Bereich am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")	24
9.2 Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")	25
10. Feststellungen	26
11. Zusammenfassung der Empfehlungen	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Bereich am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")	11
Abbildung 2: Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")	12

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzw.	beziehungsweise
d.s.	das sind
etc.	et cetera
EZ	Einlagezahl
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreich
gem.	gemäß
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
iVm	in Verbindung mit
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
m ²	Quadratmeter

Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖVP	Österreichische Volkspartei
Pkt.	Punkt
Pkte.	Punkte
s.....	siehe
SchFG	Schiffahrtsgesetz
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
v.a.....	vor allem
WRG 1959.....	Wasserrechtsgesetz 1959
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Hochwasser

Als Hochwasser wird eine überdurchschnittliche Wasserführung eines Fließgewässers bezeichnet.

Verheften

Verheften ist das Fixieren einer schwimmenden Anlage am Ufer oder eines Bootes an der Bootsanlegestelle.

Ponton

Pontons sind trag- und transportfähige wasserstandsunabhängige Schwimmkörper.

Schorbaum

Ein Schorbaum ist ein am Ufer befestigtes Rohr, das eine wasserstandsunabhängige Distanzierung der schwimmenden Anlage vom Ufer gewährleistet.

Subjektiv-öffentliches Interesse

Das subjektiv-öffentliche Interesse ist das einer Person Kraft des anzuwendenden Gesetzes verliehene Recht, die eigenen subjektiven Interessen in einem Verfahren durchzusetzen. Dazu wird dieser Person eine Parteistellung eingeräumt. (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht, 10. Auflage [2014]).

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens gem. § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung die behördlichen Bewilligungen der Betriebe in den Bereichen am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana") und am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City") einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

In Verfolgung eines Prüfungsersuchens unterzog der Stadtrechnungshof Wien die entsprechenden behördlichen Bewilligungen und deren sicherheitstechnische Auflagen auf der Donauinsel sowie dem gegenüberliegenden Areal der Neuen Donau einer Prüfung.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte mit zeitweisen Unterbrechungen im zweiten Halbjahr 2017 sowie im ersten Quartal des Jahres 2018. Der Betrachtungszeitraum umfasste das Jahr 2017, wobei gegebenenfalls auch frühere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

Begehungen des Stadtrechnungshofes Wien vor Ort auf der Donauinsel bzw. entlang der Neuen Donau fanden im August und im Dezember 2017 sowie im Jänner 2018 statt.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73e Abs. 1 iVm § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Prüfungersuchen

13 ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder der Bundeshauptstadt Wien richteten gem. § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung das Ersuchen auf Prüfung der Bestand- und Pachtverträge und diesbezüglicher Vertragsbeziehungen der Stadt Wien, ihr nahestehender Tochterfirmen und Vereine auf der Donauinsel sowie dem gegenüberliegenden Areal der Neuen Donau (u.a. "Copa Cagrana") an den Stadtrechnungshof Wien.

Einer einleitenden Begründung folgte in der Frage 1 betreffend die Bestandverträge/Pachtverträge entlang der Neuen Donau ("Copa Cagrana") und in der Frage 5 betreffend die Bestandverträge/Pachtverträge Donauinsel ("Sunken City") folgendes Prüfungersuchen:

Frage 1: Wie gestalten sich alle Bestandsverhältnisse (v.a. Pachtverträge und Unterpachtverträge) der Stadt Wien bzw. ihrer Tochterunternehmen (z.B. die Wiener Gewässer Management GmbH, Wiener Hafen) im Detail? Bitte um Auflistung aller einschlägigen Verträge bzw. Vertragsbeziehungen samt Historie, Zustandekommen des Abschlusses [fand eine Ausschreibung statt oder nicht, Auswahl des jeweiligen Vertragspartners, Vertragsinhalten (besondere Konditionen, Bestandszinse, Dauer bzw. Befristungen, etc.)] sowie etwaiger Auflösungen dieser Vertragsbeziehungen (Motivation, Hintergründe, etc.) sowie eine Prüfung derselben gemäß den Maßstäben der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Zweckmäßigkeit.

Frage 5: Wie gestalten sich alle Bestandsverhältnisse (v.a. die Pachtverträge und Unterpachtverträge) der Stadt Wien bzw. ihrer Tochterunternehmen (z.B. die Wiener Gewässer Management GmbH, Wiener Hafen) auf dem Areal der Donauinsel im Detail? Bitte um Auflistung aller einschlägigen Verträge bzw. Ver-

tragsbeziehungen samt Historie, Zustandekommen des Abschlusses [fand eine Ausschreibung statt oder nicht, Auswahl des jeweiligen Vertragspartners, Vertragsinhalten (besondere Konditionen, Bestandszinse, Dauer bzw. Befristungen, etc.)] sowie etwaiger Auflösungen dieser Vertragsbeziehungen (Motivation, Hintergründe, etc.) sowie eine Prüfung derselben gemäß den Maßstäben der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Zweckmäßigkeit.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm die o.a. Fragestellung im Hinblick auf den Begriff der Sicherheit zum Anlass, die entsprechenden behördlichen Bewilligungen der Anlagen und deren sicherheitstechnische Auflagen und Bedingungen auf den gegenständlichen Pachtflächen zu betrachten.

Nicht Gegenstand dieser Prüfung war die Vorgehensweise der Behörden im Rahmen der einzelnen Bewilligungsverfahren. Auch die im Prüfungsersuchen angeführte Überprüfung von Bestandsverträgen hinsichtlich der Maßstäbe der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Diesbezüglich wird auf weitere Berichte des Stadtrechnungshofes Wien zu diesem Prüfungsersuchen verwiesen:

1. "Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH, Prüfung der Bestand- und Pachtverträge der Stadt Wien, ihr nahestehenden Tochterfirmen und Vereine auf der Donauinsel sowie dem gegenüberliegenden Areal der Neuen Donau (u.a. "Copa Cagrana") Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 25. Mai 2016, StRH III - 14/16".
2. "MA 45, Prüfung der Bestand- und Pachtverträge der Stadt Wien, ihr nahestehender Tochterfirmen und Vereine auf der Donauinsel sowie dem gegenüberliegenden Areal der Neuen Donau (u.a. "Copa Cagrana") Beantwortung Frage 5 Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 25. Mai 2016, StRH III - 29/16".

3. "MA 45 und Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH, Prüfung der Bestand- und Pachtverträge der Stadt Wien, ihr nahestehenden Tochterfirmen und Vereine auf der Donauinsel sowie dem gegenüberliegenden Areal der Neuen Donau (u.a. "Copa Cagrana") Beantwortung Fragen 1, 2a bis e und 2g bis i sowie 3 Prüfungersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 25. Mai 2016, StRH III - 27/16".

3. Allgemeines

Die gegenständlichen Liegenschaften an den beiden Ufern der Neuen Donau, auf denen sich die sogenannte "Copa Cagrana" sowie die "Sunken City" befanden, wurden genutzt, um diverse Lokale zu errichten und zu betreiben. Diese bedurften behördlicher Bewilligungen u.a. zur Wahrung der Sicherheit der Besucherinnen bzw. Besucher sowie zur Gewährleistung der sicherheitstechnischen Erfordernisse (z.B. Standsicherheit, Hochwasserschutz) gemäß der jeweiligen gesetzlichen Grundlage.

Für die Objekte bestanden Bewilligungen aufgrund des Baurechts für die vorhandenen Bauwerke, des Gewerberechts für die angesiedelten Betriebsanlagen, des Wasserrechts für Baulichkeiten auf dem Wasser, welche fix mit dem Ufer verbunden sind, sowie aufgrund des Schifffahrtsrechts für die Schifffahrtsanlage der Bootsvermietung.

Die sicherheitstechnische Einschau im Sinn des Prüfungersuchens fokussierte sich dabei auf die im Betrachtungszeitraum aufrechten behördlichen Bewilligungen, auf die im Prüfungszeitraum nicht abgeschlossenen Verfahren und auf die entsprechenden Kontrollen der jeweiligen Behörden.

3.1 Historische Betrachtung der Entstehung der Donauinsel

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Pkt. 3 des Berichts des Stadtrechnungshofes Wien "MA 45, Prüfung der Bestand- und Pachtverträge der Stadt Wien, ihr nahestehender Tochterfirmen und Vereine auf der Donauinsel sowie dem gegenüberliegenden Areal der Neuen Donau (u.a. "Copa Cagrana") Beantwortung Frage 5 Prüfungersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 25. Mai 2016, StRH III - 29/16" verwiesen.

Wie dort erwähnt, wurden bereits während der Bauarbeiten für die Donauinsel die Uferbereiche der Neuen Donau für diverse Freizeitaktivitäten genutzt. Nach ihrer Fertigstellung entwickelten sich diese neu geschaffenen Bereiche zu einem beliebten Ausflugs- und Naherholungsgebiet für die Wiener Bevölkerung und es siedelten sich verschiedene Gastronomiebetriebe an. Nach und nach etablierte sich eine Lokalszene, deren bekannteste Bereiche die "Copa Cagrana" und die "Sunken City" in unmittelbarer Nähe der U-Bahn Linie U1 darstellen.

3.2 Entwicklung des Bereiches am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")

Wie bereits erwähnt, wurden die neu geschaffenen Flächen am linken Ufer der Neuen Donau für Freizeitaktivitäten und Gastronomie genutzt. Seit 1. Jänner 2011 ist die Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH als Generalpächterin eingesetzt. Diese hat die ehemaligen Bauwerke teilweise neu errichtet bzw. entfernt und den Namen auf "Copa Beach" geändert.

Das Ergebnis eines Realisierungswettbewerbs im Jahr 2016 war eine Neuausrichtung dieses Freizeitareals, das seitdem als "CopaNEU" bezeichnet wird. Ziel war es, das Freizeitareal, mit unterschiedlichen Nutzungsbereichen, mit unterschiedlicher Gastronomie und vielen Freiflächen neu zu beleben.

Abbildung 1: Bereich am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Im Zeitpunkt der Prüfung befand sich am linken Uferbereich der Neuen Donau ein Stahlbetongebäudekomplex in zweigeschossiger Ausführung, in dem zwei gastgewerbliche Betriebsanlagen untergebracht waren.

Flussabwärts, in unmittelbarer Nähe der Reichsbrücke befand sich eine schwimmende Trampolinanlage, dessen Stahltragkonstruktion durch Pontons über Wasser gehalten wurde. Die gesamte Anlage war mit Schorbäumen sowie mit Stahlseilen am Ufer verankert. Die Erschließung erfolgte durch Zugangsstege vom Ufer.

Während der Saison befanden sich zwischen den o.a. Anlagen mobile Container, die ebenfalls zur gastronomischen Betreuung von Gästen dienten.

3.3 Entwicklung des Bereiches am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")

Im Bereich der "Sunken City" waren ursprünglich 19 Betriebsanlagen angesiedelt. Diese wurden einerseits in Form von Bauwerken am terrassenförmigen Uferbereich der Donauinsel und andererseits als schwimmende Anlagen in der Neuen Donau ausgeführt.

Abbildung 2: Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Im Prüfungszeitpunkt waren davon zehn Gewerbebetriebe tatsächlich in Betrieb. Die Betriebsanlagen wurden vorrangig als Gastgewerbebetriebe geführt, wobei z.T. mehrere ehemalige kleine Betriebe nunmehr zu einer Betriebsanlage zusammengefasst wur-

den. Lediglich eine Anlage wurde als Bootsvermietung inkl. Gastronomiebereich betrieben.

4. Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlagen kommen für die Anlagen an beiden Uferbereichen die GewO 1994, das WRG 1959, das SchFG 1997, das Wiener Veranstaltungsgesetz und die BO für Wien in Betracht. Im Folgenden werden die wichtigsten Bewilligungstatbestände dieser Gesetze im Hinblick auf die gegenständliche Prüfung kurz erläutert.

4.1 Gewerberecht

Die an den beiden Ufern entlang der Neuen Donau angesiedelten Betriebe, welche vorwiegend in Form von Gastgewerbebetrieben geführt werden, unterliegen der GewO 1994. Wenn Betriebe wegen ihrer Betriebsweise oder ihrer Ausstattung geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Nachbarinnen bzw. Nachbarn durch z.B. Geruch, Lärm, Rauch etc. zu beeinträchtigen oder eine Gefährdung von Kundinnen bzw. Kunden möglich ist, sind diese bewilligungspflichtig.

In dieser Betriebsanlagenbewilligung werden Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb in Form von Auflagen und Bedingungen festgehalten. Ferner ist im Rahmen des Verfahrens die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer zu beachten.

Betriebsanlagenbewilligungen wurden im Zeitpunkt der Prüfung in Wien durch das zuständige Magistratische Bezirksamt in der Funktion als Bezirksverwaltungsbehörde erteilt.

4.2 Wasserrecht

Im Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City") befinden sich auch Teile von Betriebsanlagen auf schwimmenden Pontons, für deren Errichtung eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Im Allgemeinen erfordert die über den Gemeingebrauch hinausgehende Verwendung von öffentlichen Gewässern eine wasserrechtliche Bewilligung. Zu diesen bewilligungspflichtigen Nutzungen von Gewässern zählen u.a. die Errichtung von Anlagen zur Nutzung des Grundwassers, Entnahmen aus bzw. Einleitungen in Oberflächenwässer sowie Bauwerke im Hochwasserabflussbereich.

Zur vorbeugenden Verhinderung von zusätzlichen Hochwassergefahren oder Hochwasserschäden ist die Sicherung eines möglichst ungehinderten Hochwasserabflusses erforderlich. Als Beurteilungsmaßstab dafür ist ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligungen erfolgte in Wien durch die Magistratsabteilung 58 als zuständige Wasserrechtsbehörde.

4.3 Schifffahrtsrecht

Für die am rechten Ufer der Neuen Donau gelegene schwimmende Anlage inkl. der damit verbundenen Stegelemente für das Vorhalten der Boote zur Vermietung war u.a. eine schifffahrtsrechtliche Bewilligung notwendig.

Das dafür anzuwendende SchFG trifft entsprechende Regelungen für die Bewilligung von Schifffahrtsanlagen sowie die für den Antrag erforderlichen Unterlagen. Weiters legt das Gesetz die Möglichkeit einer Geltungsdauer der Bewilligung, die behördliche Zuständigkeit, das Erfordernis einer Benützungsbewilligung nach erfolgter erstmaliger Überprüfung sowie generelle Überprüfungsbefugnisse der Behörde fest.

Hinsichtlich der Benützung und des Erhalts der Schifffahrtsanlage sieht das Gesetz einen bewilligungskonformen Zustandserhalt vor, der bei Nichteinhaltung von festgesetzten Betriebsvorschriften zu einem Erlöschen der Bewilligung führen kann.

Die Erteilung der schifffahrtsrechtlichen Bewilligung erfolgte in Wien ebenfalls durch die Magistratsabteilung 58.

Das Befahren der Neuen Donau mit Wasserfahrzeugen ist in der "Verordnung des Landeshauptmannes betreffend Beschränkungen der Schifffahrt auf der Neuen Donau" geregelt. Darin ist die Benützung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Maschinenbetrieb bzw. die Ausübung der Schifffahrt in definierten Teilbereichen grundsätzlich verboten. Von diesem generellen Verbot bestehen aber zahlreiche Ausnahmen, die beispielsweise für Rettungsboote, Sportboote und v.a. Mietboote gelten.

4.4 Veranstaltungsrecht

Zusätzlich zu der vorhandenen Nutzung als Betriebsanlage, finden in manchen Lokalen auch Tanz-, Musik- oder sonstige Veranstaltungen statt. Dafür und für pratermäßige Volksvergnügungen bedarf es einer Bewilligung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz.

Grundsätzlich muss jede Veranstaltungsstätte zur Abhaltung der gewünschten Veranstaltung geeignet sein. Diese Eignung richtet sich nach Kriterien, wie z.B. eine bestimmte maximale Personenanzahl oder die Lage der Veranstaltungsstätte. In jedem Einzelfall entscheidet die Behörde aufgrund der vorliegenden Situation, ob eine gesonderte Eignungsfeststellung unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben mittels Bescheid notwendig ist.

Darin hat die Behörde jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, die etwa aus betriebstechnischen, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit, zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen oder störender Auswirkungen auf die Besucherinnen bzw. Besucher oder die Nachbarschaft erforderlich sind.

Für die Bewilligungen von Veranstaltungen bzw. die entsprechenden Genehmigungen der Veranstaltungsstätten war in Wien im Zeitpunkt der Prüfung die Magistratsabteilung 36 zuständig.

4.5 Baurecht

Für Neu-, Zu- und Umbauten von Bauwerken, d.s. *"Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind"*, ist nach der BO für Wien grundsätzlich eine Baubewilligung zu erwirken.

Die in der gegenständlichen Prüfung betrachteten Anlagen sind hauptsächlich Bauwerke im Sinn der BO für Wien. Im Bereich der "Sunken City" bestehen darüber hinaus auch schwimmende Anlagen. Für diese, da sie nicht mit dem Boden in Verbindung stehen, ist keine baurechtliche Bewilligung notwendig.

Eine Sonderform der baurechtlichen Bewilligung ist jene des § 71 BO für Wien, der eine Regelung für Bauwerke vorübergehenden Bestandes darstellt. Dieser wird dann angewendet, wenn es bei einem Bauvorhaben zu Widersprüchlichkeiten mit den Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen bzw. mit sonstigen Bauvorschriften kommt. In derartigen Fällen kann die Baubehörde von deren Einhaltung absehen, wenn keine subjektiv-öffentlichen Interessen entgegenstehen. Darüber hinaus sieht die BO für Wien für solche Bewilligungen vor, dass diese befristet bzw. auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden können.

Für die Erteilung von Baubewilligungen war in Wien im Zeitpunkt der Prüfung die Magistratsabteilung 37 als Baubehörde zuständig.

5. Feststellungen zu den gewerberechtlichen Bewilligungen

5.1 Bereich am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")

Die beiden im Pkt. 3.2 beschriebenen Gastgewerbebetriebe besitzen aufgrund ihrer Betriebsweise und Ausstattung jeweils separate gewerbebehördliche Genehmigungen (Betriebsanlagenbewilligung). Deren adaptierte Betriebsbereiche wurden im Jahr 2014 letztmalig in Form einer Änderung der Betriebsanlage durch das Magistratische Bezirksamt für den 21. Wiener Gemeindebezirk genehmigt.

In den Auflagen und Bedingungen dieser Bescheide wurden sicherheitstechnische Aspekte hinsichtlich des Brandschutzes, der elektrischen Anlage und Betriebsmittel, des Schutzes der Kundinnen bzw. Kunden sowie der allgemeinen hygienischen Anforderungen behandelt und vorgeschrieben. Ferner wurde dem Erfordernis einer schalltechnischen Bewertung sowie einer daraus resultierenden Beschränkung der Lautstärke der Musikanlage für den Schutz der Anrainerinnen bzw. Anrainer in einem eigenen Bescheid Rechnung getragen.

Wie sich der Stadtrechnungshof Wien überzeugen konnte, lagen für beide Betriebe aufrechte Bewilligungen vor und darüber hinaus fanden behördliche Überprüfungen statt, die entweder den gesamten Genehmigungsumfang, oder lediglich Teilbereiche (z.B. den Betrieb der Musikanlage) umfassten. Derartige Überprüfungen wurden auch während der Sommersaison im Jahr 2017 durchgeführt.

Die bereits erwähnten mobilen Container dienten lediglich zur Ausschank von Getränken mit Darbietung von Hintergrundmusik. Da bei dieser Betriebsweise keine Gefährdung oder Belästigung abzuleiten war, bedurfte es lt. dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt keiner gesonderten Betriebsanlagenbewilligung. Ebenso wurde dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt, dass die benachbarte schwimmende Trampolinanlage keine gewerbliche Anlage darstelle und daher auch keine Bewilligungspflicht aufgrund der GewO 1994 besteht.

5.2 Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")

Laut den Aufzeichnungen der Gewerbebehörde waren im Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien nur mehr zehn Betriebe, alle Gastgewerbebetriebe, bewirtschaftet. Sechs Betriebe davon waren am Festland und vier als schwimmende Anlagen in der Neuen Donau situiert. Darüber hinaus besaßen drei weitere Betriebe noch aufrechte Betriebsanlageneinigungen, die jedoch im Zeitpunkt der Prüfung nicht konsumiert wurden.

In den Auflagen und Bedingungen der Betriebsanlagenbescheide wurden ebenfalls dieselben Aspekte, die bereits im Pkt. 5.1 beschrieben wurden, behandelt und entsprechend vorgeschrieben.

Bei der Besichtigung der "Sunken City" durch den Stadtrechnungshof Wien konnte festgestellt werden, dass die vorgefundenen und im Betrieb stehenden gewerblichen Anlagen mit den behördlichen Genehmigungen augenscheinlich übereinstimmten. Nachdem sich die Namen mancher Betriebe während ihres Bestehens mehrfach änderten, gestaltete sich die Zuordnung der Bescheide zu den einzelnen Betriebsanlagen mitunter schwierig.

Bei allen aktiven Betriebsanlagen erfolgte eine Überprüfung im Juni 2017 durch die zuständige Behörde, wobei geringfügige Mängel wie z.B. fehlende Messbefunde über die Einmessung der Musikanlage festgestellt wurden. Die Behebung dieser Mängel wurde aufgetragen und diese wurden lt. Auskunft durch das Magistratische Bezirksamt unmittelbar behoben.

6. Feststellungen zu den wasserrechtlichen Bewilligungen

6.1 Bereich am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")

Für das Stahlbetonbauwerk, in dem sich die beiden im Pkt. 3.2 erwähnten Betriebsanlagen befanden, wurde im Jahr 2014 der Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH die notwendige wasserrechtliche Bewilligung zum Um- und Zubau des bestehenden Gebäudes erteilt. Inhalt dieses Bescheides war auch die Einleitung der Niederschlagswässer in die Neue Donau. Diese Genehmigung wurde mit der maximal gesetzlich zulässigen Dauer bis zum Jahr 2104 befristet.

In den Bedingungen und Auflagen des Bescheides wurde ein Verbot der Verwendung von Reinigungsmitteln sowie der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Terrasse zum Schutz des Gewässers ausgesprochen. Weiters sind darin für die Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen am Regenwasser-Ableitungssystem Intervalle sowie deren schriftlich Dokumentation festgehalten.

Für insgesamt 30 temporär aufgestellte Container im Hochwasserabflussbereich existierte ebenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung, die bis Ende September 2018 befristet war. Auch in diesem Bescheid erfolgte die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, wie z.B. eine flüssigkeitsdichte Ausführung des betriebsinternen Kanalsystems oder betreffend die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, um den Gewässerschutz zu gewährleisten.

Die schwimmende Trampolinanlage einer privaten Betriebsgesellschaft wurde im Jahr 1995 erstmals wasserrechtlich bewilligt. In der Beschreibung der Anlage in diesem Bewilligungsbescheid ist auch u.a. die Verbringung der Anlage im Hochwasserfall bzw. im Winter in den Segelhafen Süd festgeschrieben, wobei sich der Betriebszeitraum jährlich von April bis Oktober spannt. Darüber hinaus wurden Auflagen und Bedingungen, wie die Abnahme der Verankerung durch eine Ziviltechnikerin bzw. einen Ziviltechniker für Bauwesen, das Freihalten des Uferbereiches sowie das Verbot der Benützung bei Hochwasser vorgeschrieben.

Im Jahr 2015 erfolgte eine Abänderung dieser wasserrechtlichen Bewilligung, wodurch eine nunmehr ganzjährige Verheftung der Anlage genehmigt wurde. Um den Gefahren des Wasserdrucks bei Hochwasserereignissen entgegenzuwirken, wurde eine Verstärkung der Stahlsicherungsseile bzw. eine Umwälzpumpe zur Eisfreihaltung zwischen den Schwimmpontons vorgesehen. Nachdem die Konstruktion der Trampolinanlage aufgrund der geringen Belastung eine sehr einfache und zartgliedrige Bauweise aufweist, wurde auch ein Totalzerfall der Anlage in Kauf genommen. Der wasserbautechnische Amtssachverständige führte dazu aus, dass die einzelnen Teile der Anlage bei einer Zerstörung im Hochwasserfall keine Gefahr für die flussabwärts bestehende Wehranlage darstellen.

Wie der Stadtrechnungshof Wien bei seinen Begehungen vor Ort feststellte, waren diese verstärkten Sicherungsmaßnahmen gesetzt worden.

6.2 Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")

Im Bereich der "Sunken City" bestehen lt. Auskunft der Magistratsabteilung 58 fünf schwimmende Anlagen. Diese dürfen gemäß den vorhandenen Bescheiden während der Sommersaison vom 1. April bis zum 31. Oktober am Ufer der Donauinsel verheftet und genutzt werden. In den Wintermonaten sind sie in die Brigittenufer Bucht zu verbringen und dort entsprechend zu verankern. Für jede neuerliche Verheftung im März jedes Jahres ist in den Auflagen und Bedingungen der Bescheide die Vorschrift enthalten, dass eine Abnahme durch eine hierzu befugte Ziviltechnikerin bzw. einen hierzu befugten Ziviltechniker vorzunehmen ist. Vor einer positiven Abnahme ist die Benützung der jeweiligen schwimmenden Anlage behördlich untersagt.

Bei der Durchsicht der Unterlagen durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte sich, dass drei von diesen fünf schwimmenden Anlagen vor dem Jahr 2002 unbefristet bewilligt und fertiggestellt wurden. Die beiden anderen wurden im März 2017 bewilligt. Die wasserrechtlichen Bewilligungen für diese beiden Anlagen waren bis zum Jahr 2018 befristet. In den letztgenannten Bescheiden finden sich, neben den üblichen Auflagen und Bedingungen zum Gewässer- und Hochwasserschutz, darüber hinaus solche, die für die Sicherheit der Benutzerinnen bzw. Benutzer relevant sind. In diesen wurden beispielsweise Beschränkungen mit maximalen Personenzahlen festgelegt.

Sämtliche schwimmenden Anlagen werden lt. Aussagen der Magistratsabteilung 58 behördlich überwacht. Nach Vorlage der o.a. Abnahme der Verheftung durch einen externen Gutachter zum Saisonstart wird um eine entsprechende Bewertung durch den Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 45 ersucht.

Hiezu stellte der Stadtrechnungshof Wien bei der Einschau in die Akten fest, dass in einem Fall diese Abnahme im April erfolgte und von der Behörde nach einer Woche an die Magistratsabteilung 45 zur Stellungnahme weitergeleitet wurde. Diese übermittelte ihren Befund und ihr Gutachten schließlich im Juni 2016. Dies geschah somit zu einem Zeitpunkt, zu dem die Anlage schon seit mehreren Wochen in Betrieb stand, was aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien im Hinblick auf den saisonalen Betrieb sicherheitstechnisch als kritisch zu bewerten war.

Es wurde daher der Magistratsabteilung 58 empfohlen, sobald alle schwimmenden Anlagen ordnungsgemäß verheftet sind, jedenfalls noch vor Saisonbeginn, eine behördliche Revision vor Ort anzuberaumen und darauf zu achten, dass die Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbescheide eingehalten werden.

Bei der Durchsicht der Unterlagen zeigte sich ferner, dass in einigen Fällen lediglich die Mängelfreiheit der Verheftung der jeweiligen schwimmenden Anlage bescheinigt wurde, nicht jedoch u.a. die Tragfähigkeit der Schwimmkörper oder die Stabilität der Anlage. Hiezu empfahl der Stadtrechnungshof Wien, dass die Behörde von der Betreiberin bzw. vom Betreiber schwimmender Anlagen hinreichend ausführliche Gutachten einfordert, in dem auch die erwähnten Sicherheitsaspekte der Anlage ausdrücklich attestiert werden.

Darüber hinaus fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass sämtliche Überprüfungen dieser schwimmenden Anlagen lediglich im Leerzustand erfolgten. Diesbezüglich wurde der Magistratsabteilung 58 empfohlen, dass eine Bewertung der Betriebssicherheit auch im Lastzustand bei einer maximal zulässigen Beladung vorgenommen wird.

Aufgrund der bescheidmäßig aufgetragenen Winterverbringung, die einen relevanten Sicherheitsaspekt im Fall von winterbedingten Eisstößen oder Hochwasser darstellt, nahm der Stadtrechnungshof Wien ebenfalls eine Begehung vor Ort nach dem Saisonende vor. Dabei zeigte sich, dass alle schwimmenden Anlagen der "Sunken City" demontiert und entsprechend der behördlichen Verpflichtung in die Brigittenauer Bucht der Neuen Donau verbracht wurden.

7. Feststellungen zu den schifffahrtsrechtlichen Bewilligungen

7.1 Bereich am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren im Bereich der "Copa Cagrana" keine schifffahrtsrechtlich bewilligten Anlagen vorhanden.

7.2 Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")

Die bereits erwähnte schwimmende Anlage zur Bootsvermietung, die als Einzige eine Schifffahrtsanlage im Sinn des SchFG darstellte, besaß im Zeitpunkt der Prüfung eine schifffahrtsrechtliche Bewilligung. Diese wurde parallel zur wasserrechtlichen Bewilligung erteilt. Im diesbezüglichen Bescheid wurden Auflagen und Bedingungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt, u.a. die hochwassersichere Verheftung der Boote, sowie für die Sicherheit von Personen, z.B. die Beleuchtung der Anlage, vorgeschrieben.

Weiters wurden Bestimmungen über die Ausgestaltung von derartigen Schifffahrtsanlagen in den Bescheidbedingungen verankert. Beispielsweise muss der Zugang zu den Bootsstegen außerhalb der Bootsvermietung durch Ketten abgeschränkt sein bzw. Einzelrettungsmittel in Form einer Schwimmweste und eines Rettungsringes vorgehalten werden. Weiters ist die Benützung der Schwimmstege derart geregelt, dass eine ungleiche Belastung durch Personen verboten ist.

Wie sich bei der Einschau in die Unterlagen der Magistratsabteilung 58 zeigte, wurden die Belange des Schifffahrtsrechts bei dieser Anlage ausreichend behandelt.

8. Feststellungen zu den veranstaltungsrechtlichen Bewilligungen

8.1 Bereich am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")

Der Trampolinanlage wurde bei ihrer Erstaufstellung im Jahr 1995 durch die damalige Magistratsabteilung 7 eine Konzession unter Erteilung von Aufträgen verliehen. Im Jahr 2007 wurde durch die nunmehrige zuständige Magistratsabteilung 36 darüber hinaus ein Eignungsfeststellungsbescheid gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz erlassen. Darin wurden Auflagen und Bedingungen festgeschrieben, die z.B. eine tägliche Sichtprüfung der Anlage inkl. entsprechender Aufzeichnung, die Überwachung durch geschultes Betriebspersonal, den Aushang der Gebote und Verbote für die verletzungsfreie Nutzung sowie die Überprüfung der elektrischen Anlage fordern.

Laut Auskunft der zuständigen Magistratsabteilung 36 wurde eine Bauzustandskontrolle durch ein positives Gutachten einer Ziviltechnikerin bzw. eines Ziviltechnikers im Jahr

2017 vorgenommen, eine Überprüfung der elektrischen Anlage war bis zum Ende der Prüfung noch ausständig.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte dazu fest, dass die gegenständliche Anlage augenscheinlich wie bewilligt besteht und betrieben wurde.

8.2 Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")

Im Zeitpunkt der Prüfung besaßen zwei der insgesamt fünf schwimmenden Anlagen Bewilligungen für die Abhaltung von Veranstaltungen, wobei diese ihren Ursprung im Jahr 1996 bzw. 2001 hatten. Deren veranstaltungsmäßigen Veränderungen wurden als "Abänderung der Eignungsfeststellung" letztmalig im Jahr 2014 behördlich behandelt.

In den Bewilligungsbescheiden der beiden Veranstaltungsstätten finden sich Auflagen und Bedingungen, welche zum Schutz der Gäste sowie der Nachbarschaft erteilt wurden. Diese sicherheitstechnischen Vorgaben behandeln u.a. den baulichen und betrieblichen Zustand der Verankerung, welche jährlich vor jeder Inbetriebnahme zu Saisonbeginn oder bei einer Neuverankerung von einer Ingenieurkonsultantin bzw. einem Ingenieurkonsulenten bestätigt werden muss. Weiters bestehen u.a. Auflagen und Bedingungen für den Betrieb der Musikanlagen oder der Abhaltung von Livemusikdarbietungen, der Überprüfung der Betriebssicherheit der elektrischen Anlage, den Erfordernissen der Sicherheitsbeleuchtung bzw. den Vorgaben hinsichtlich des Brandschutzes.

Nachdem, wie oben beschrieben, eine jährliche Überprüfung zu Saisonbeginn oder nach einer neuerlichen Verankerung vorgeschrieben wurde, erfolgte seitens der Veranstaltungsbehörde jedes Jahr im Frühjahr eine behördliche Abnahme. Zu dieser Kontrolle wurden ebenfalls Fachdienststellen, wie beispielsweise für Elektrotechnik, zur Beurteilung von Befunden und Attesten beigezogen.

Neben diesen jährlichen Überprüfungen fand sich in den Bescheiden des Jahres 2014 eine Auflage, die eine fundierte Untersuchung der Anlage fordert. In dieser wurde verlangt, dass über den baulichen und betrieblichen Zustand der schwimmenden Anlagen im Abstand von sieben Jahren ein detaillierter Befund bzw. ein umfassendes Gutachten

zu erstellen war. Darin waren u.a. Schwerpunkte, wie beispielsweise der Zustand der inneren Schwimmkörperstruktur (Ultraschallmessung der Wandstärke), Funktionstüchtigkeit der wasserdichten Unterteilungen oder ob die zu erwartenden Belastungen aufgenommen werden können, zu beurteilen.

Wie sich bei der Einschau der diesbezüglichen Verhandlungsschriften der Jahre 2016 und 2017 zeigte, wurden bei den Überprüfungen geringfügige Mängel festgehalten. Deren Behebung wurde durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter noch im Zuge des Ortsaugenscheins zugesagt. Nach dieser Behebung durfte die Veranstaltungsstätte schließlich in Betrieb gehen.

9. Feststellungen zu den baurechtlichen Bewilligungen

9.1 Bereich am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana")

Im Jahr 2014 wurde der Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH eine baurechtliche Bewilligung gem. § 71 BO für Wien für ein "zweigeschossiges Gastronomiebetriebsgebäude mit zwei Lokaleinheiten" erteilt. In diesem Bescheid sind zahlreiche Auflagen und Bedingungen enthalten, die aber alle auf die Errichtungsphase abzielen. Für die Nutzung des Gebäudes bzw. den Betrieb der Gastronomieunternehmen sind keinerlei Vorschriften enthalten. Die Trinkwasserversorgung und die Entsorgung der Abwässer erfolgten über die bereits vom Altbestand vorhandenen Leitungsanlagen.

Im Jahr 2016 wurde der Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH darüber hinaus die baurechtliche Bewilligung zur Errichtung von acht Lagercontainern in Stahlbauweise gem. § 71 BO für Wien erteilt.

Die baurechtlichen Bewilligungen für das Stahlbetongebäude und für die Lagercontainer in der unmittelbaren Umgebung wurden bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Daneben wurde einer Privatfirma im Jahr 2017 die Baubewilligung gem. § 71 BO für Wien zur Errichtung von fünf Verkaufscontainern, vier Lager- und drei Sanitärcontainern in Stahlbauweise erteilt. Diese Bewilligung war im Gegensatz zu den o.a. Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 befristet.

Für das seit 1995 bestehende Kassengebäude bei der Trampolinanlage wäre ebenfalls eine baurechtliche Bewilligung notwendig. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 37 lag diese aber bis zum Ende der gegenständlichen Prüfung nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Dienststelle, die Eigentümerin bzw. den Eigentümer aufzufordern, eine Baubewilligung für das Kassengebäude zu erwirken.

9.2 Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City")

Im Prüfungszeitpunkt lagen für fünf Betriebsgebäude aufrechte baubehördliche Bewilligungen vor. Davon war allerdings ein Baubewilligungsbescheid aus dem Jahr 1989 in den Akten der Magistratsabteilung 37 nicht mehr auffindbar. Bei einem weiteren Betrieb, der 2004 bewilligt wurde, fehlten lt. Auskunft der Dienststelle die Meldung der Bauführerin bzw. des Bauführers und die Fertigstellungsanzeige.

In diesem Fall wurde empfohlen, die Bescheidnehmerin bzw. den Bescheidnehmer aufzufordern, die fehlende Meldung der Bauführerin bzw. des Bauführers und die fehlende Fertigstellungsanzeige beizubringen.

In zwei anderen Fällen waren zwischenzeitliche Änderungen der Bauwerke bereits amtsbekannt. Die Behörde hatte die Verantwortlichen bereits zur Vorlage neuer Unterlagen aufgefordert, diese waren aber bis zum Ende der gegenständlichen Prüfung von der Bauwerberin bzw. vom Bauwerber nicht beigebracht worden.

Für ein anderes Gebäude lag im Prüfungszeitpunkt ebenfalls keine Baubewilligung vor, obwohl dieser Betrieb nach anderen Rechtsmaterien bewilligt war und auch betrieben wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl auch in diesem Fall, die Eigentümerin bzw. den Eigentümer dieses Bauwerks aufzufordern, hierfür eine Baubewilligung zu erwirken.

In einem weiteren Fall erteilte die Baubehörde die Auskunft, dass ein unterschriebenes Bescheidkonzept vorhanden war, jedoch ein Bescheid bis heute nicht ausgefertigt bzw. zugestellt wurde, obwohl das Verfahren bereits seit Jahren abgeschlossen war.

Die fünf Betriebe, die als schwimmende Anlagen ausgeführt waren, bedürfen keiner baurechtlichen Bewilligung, da sie nicht mit dem Boden in einer festen Verbindung stehen.

10. Feststellungen

In Ergänzung zu den nachfolgenden Empfehlungen war Folgendes festzuhalten:

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Sicherheit der Anlagen in den betrachteten Uferbereichen der Neuen Donau durch die vorhandenen Bewilligungen und Kontrollen grundsätzlich gegeben war. Jede Behörde hat im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags gehandelt und behördliche Verfahren sowie Kontrollen durchgeführt.

Bei der Einschau der beschriebenen behördlichen Tätigkeit nahm der Stadtrechnungshof Wien wahr, dass jede Behörde im Wesentlichen eigenständig und voneinander unabhängig vorging. Dies basierte auf den unterschiedlichen Schutzziele der einzelnen Gesetzesmaterien, die den jeweiligen behördlichen Bewilligungen zugrunde lagen, und den daraus resultierenden unterschiedlichen Aspekten bei den Kontrollen.

Ergänzend zu der dargestellten Vorgehensweise der einzelnen Behörden war anzumerken, dass es sich beim Baurecht sowie beim Veranstaltungsrecht um landesrechtliche Bestimmungen handelte. Der Landesgesetzgeber hat eine konzentrierte Verfahrensabwicklung in den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen. Demgegenüber waren die GewO 1994, das WRG 1959 sowie das SchFG bundesrechtliche Bestimmungen, die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wurden.

In ihrer Funktion nahm beispielsweise die Magistratsabteilung 36 die Veranstaltungstätten vor dem Saisonbeginn in Augenschein, um den konsensgemäßen Zustand festzustellen. Andererseits beauftragte die Magistratsabteilung 58 lediglich in unregelmäßi-

gen Zeitabständen eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verheftung der schwimmenden Anlagen, ohne sich selbst ein Bild vor Ort zu machen.

Ferner war festzustellen, dass bei schwimmenden Anlagen die Vorschreibung von externen Begutachtungen im wasserrechtlichen Verfahren unterschiedlich zu dem Verfahren nach dem Veranstaltungsrecht war. So forderten beide Behörden vor Saisonbeginn eine jährliche Abnahme im Zuge der Neuverheftung. Die Veranstaltungsbehörde verlangte jedoch zusätzlich alle sieben Jahre eine fundierte und technisch ausführliche Untersuchung der gesamten schwimmenden Anlage.

Die Ausgestaltung der Zugangsstege und Plattformen der schwimmenden Anlagen waren durch unterschiedliche gesetzliche Vorschriften vorgegeben. So waren z.B. die Anforderungen bei einer wasserrechtlichen Bewilligung anders gegenüber jener des Veranstaltungsrechts. Dies betraf u.a. die Ausgestaltung des Geländers, die im ersten Fall mit Handlauf und zwei waagrechten Durchzügen genügt und im zweiten Fall aber so auszuführen wäre, dass ein Hochklettern bzw. ein Durchschlüpfen oder Durchrutschen verhindert wird.

Ebenso schrieben sowohl die Magistratsabteilung 58 als Wasserrechts- und Schifffahrtsbehörde als auch die Magistratsabteilung 36 als Veranstaltungsbehörde, aufgrund der Gewährleistung der Tragfähigkeit bzw. die Stabilität von schwimmenden Anlagen, Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der maximal zulässigen Personenanzahl vor. Diesbezüglich waren ebenfalls Unterschiede festzustellen, wobei z.B. einerseits die Verteilung von Personen auf diesen Anlagen im Vordergrund stand, während andererseits die Fluchtsituation Gegenstand der Vorschreibungen war.

Im Bereich des Ufers der Neuen Donau - Donauinsel war bei der Einsichtnahme in die Unterlagen sämtlicher Bewilligungen festzustellen, dass die einzelnen Betriebe von den unterschiedlichen Behörden unterschiedlich bezeichnet wurden. Während u.a. die Ortsbezeichnungen in gewerberechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren nach den sogenannten Stromkilometern der Donau erfolgten, waren die Bezeichnungen in den veranstaltungsrechtlichen Verfahren nach dem Namen der Betriebsanlage gewählt.

11. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 37

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 37, die jeweilige Eigentümerin bzw. den jeweiligen Eigentümer aufzufordern, eine Baubewilligung für ein Kassengebäude im Bereich am linken Ufer der Neuen Donau sowie ein Gebäude im Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel zu erwirken (s. Pkte. 9.1 und 9.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Die Baubewilligung für den Kassenstand mit einer Grundfläche von 3,14 m² am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana") wurde im Nachhinein vorgefunden (der Akt war in einer falschen EZ abgelegt). Dieser Kassenstand ist mit einem Bescheid aus dem Jahr 2007 gem. § 71 BO für Wien auf jederzeitigen Widerruf bewilligt.

Für das Gebäude am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City") wurde zwischenzeitlich um Bewilligung angesucht. Nach Prüfung aller Unterlagen wird das anhängige Verfahren so rasch wie möglich einer Erledigung zugeführt.

Empfehlung Nr. 2:

Es wurde in einem Fall empfohlen, die Bescheidnehmerin bzw. den Bescheidnehmer aufzufordern, die fehlende Meldung der Bauführerin bzw. des Bauführers und die fehlende Fertigstellungsanzeige betreffend ein Gebäude am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City"), welches 2004 bewilligt wurde, beizubringen (s. Pkt. 9.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Entsprechende Mahnungen für die fehlende Bauführermeldung und die fehlende Fertigstellungsanzeige sind bereits in Ausarbeitung.

Empfehlung Nr. 3:

Ein bereits fertiggestellter Bescheid wäre auszufertigen und somit zu erlassen (s. Pkt. 9.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Der bereits im Konzept fertiggestellte Bescheid wird auf Aktualität (betreffend die Bescheidaufgaben) überarbeitet und der Kanzlei zur unverzüglichen Ausfertigung zugewiesen.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 58**Empfehlung Nr. 1:**

Es wurde der Magistratsabteilung 58 empfohlen, sobald alle schwimmenden Anlagen im Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ordnungsgemäß verheftet sind, jedenfalls noch vor Saisonbeginn, eine behördliche Revision vor Ort anzuberaumen und darauf zu achten, dass die Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbescheide eingehalten werden (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 58:

Mangels Rechtsgrundlage für behördliche Revisionen im WRG 1959 sind solche nicht auf Initiative der Magistratsabteilung 58 möglich. Die Magistratsabteilung 58 wird jedoch darauf hinwirken, dass im Rahmen der bisher schon stattfindenden Überprüfungen der Magistratsabteilung 45 verstärkt auf die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide geachtet wird.

Empfehlung Nr. 2:

In einigen Fällen war lediglich die Mängelfreiheit der Verheftung der jeweiligen schwimmenden Anlage festgestellt, nicht jedoch u.a. deren Tragfähigkeit der Schwimmkörper oder die Stabilität der Anlage. Daher empfahl der Stadtrechnungshof Wien, dass die Magistratsabteilung 58 von der Betreiberin bzw. vom Betreiber schwimmender An-

lagen hinreichend ausführliche Gutachten einfordert, in dem auch die erwähnten Sicherheitsaspekte der Anlage ausdrücklich attestiert werden (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 58:

Die Magistratsabteilung 58 wird dieser Empfehlung in Hinkunft entsprechen.

Empfehlung Nr. 3:

Es wäre bei sämtlichen Überprüfungen von schwimmenden Anlagen von der Magistratsabteilung 58 darauf zu achten, dass eine Bewertung der Betriebssicherheit auch im Lastzustand bei einer maximal zulässigen Beladung vorgenommen wird (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 58:

Die Magistratsabteilung 58 wird dieser Empfehlung in Hinkunft entsprechen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2018